

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0433/2013/BV

Datum:
05.11.2013

Federführung:
Dezernat III, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erstattung der
notwendigen Schülerbeförderungskosten wegen
Gesetzesänderung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	19.12.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat folgenden Beschluss vor:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 01 beigefügte „3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt können nur grob geschätzt werden. Während sich durch die Änderungen im Bildungs- und Teilhabepaket Einsparungen von circa 50.000 € ergeben, können durch das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Mehrkosten von bis zu 110.000 € entstehen. Diese Mehrkosten entstehen teilweise zeitversetzt im Rahmen der anfallenden Neuausschreibungen der jeweiligen Linien. Es wird davon ausgegangen, dass die entstehenden Mehrkosten infolge des Zeitversatzes zunächst durch die genannten Einsparungen gedeckt werden können. Sobald die Mehrkosten jedoch konkret kalkuliert werden können, sind diese ab 2015 entsprechend zu veranschlagen.

Zusammenfassung der Begründung:

Bedingt durch zwei Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene ist es erforderlich, die Satzung der Stadt Heidelberg über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Hierbei handelt es sich um folgende Änderungen:

- Bei den Leistungen zur Bildung und Teilhabe wurde für die Leistung Schülerbeförderung eine verbindliche Eigenleistung (im Regelsatz enthalten) in Höhe von 5 € vorgeschrieben.
- Durch das durch den Landtag Baden-Württemberg beschlossene Landestariftreue- und Mindestlohngesetz ist bei künftigen Auftragsvergaben der darin festgelegte Mindestlohn von zur Zeit 8,50 € (brutto) pro Stunde zur Grundlage für eine Auftragsvergabe zu machen.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind im Rahmen der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zu berücksichtigen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Einführung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe im Jahr 2011 hatte eine Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten notwendig gemacht (vergleiche Beschlussvorlage Drucksache 0232/2011/BV vom 06.07.2011). Derzeit kann die Stadt Heidelberg auf Antrag die notwendigen Schülerbeförderungskosten bis zur Höhe des aus dem Regelbedarf zu deckenden Anteils bezuschussen, wenn die Antragsteller Leistungen zur Bildung und Teilhabe zur Deckung der Schülerbeförderungskosten erhalten.

Mit dieser Satzungsregelung sollte sichergestellt werden, dass die Antragsteller gegenüber der vorherigen Rechtslage, nach der über die Satzung bei SGB II und SGB XII-Leistungsbeziehern die notwendigen Schülerbeförderungskosten voll übernommen wurden, keine Schlechterstellung erfahren.

2. Neue bundesgesetzliche Regelung zum Eigenanteil

a) Vorgeschichte

Das Sozialministerium hatte nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket die Meinung vertreten, dass bei der Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe für die Schülerbeförderung auf die Anrechnung eines Regelsatzanteils verzichtet werden könne. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Abwicklung der Schülerbeförderungskosten über die Leistungen zur Bildung und Teilhaben nicht zu einer Schlechterstellung geführt hätte. Diese Rechtsansicht war auf Bundesebene leider nicht mehrheitsfähig.

b) Gesetz zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB) und anderer Gesetze vom 07.05.2013, das am 01.08.2013 in Kraft getreten ist, wurde die Höhe des einzusetzenden Eigenanteils festgelegt. Exemplarisch: § 28 Absatz 4 SGB II hat nun folgende Fassung (neuer Satz fett gedruckt):

*„Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. **Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.**“*

c) Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur freiwilligen Übernahme der Eigenleistung durch kommunale Satzungen

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum unter Ziffer 2 genannten Änderungsgesetz hatte das Sozialministerium Baden-Württemberg vorgeschlagen, freiwillige auf Grundlage einer kommunalen Satzung erbrachte Leistungen in Höhe von € 5,00 monatlich nicht als Einkommen anzurechnen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte jedoch mit Schreiben vom 17.04.2013 mit, dass freiwillige kommunale Leistungen, die zum selben Zweck (Deckung der Schülerbeförderungskosten) gewährt werden, im Rahmen der Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe als Einkommen angerechnet werden müssen.

Dies bedeutet, dass die für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständigen Jobcenter und Sozialämter die Leistungen um den von den Kommunen über die Schülerbeförderungssatzungen übernommenen Regelsatzanteil wieder kürzen müssten. **Der Leistungsberechtigte hätte also im Ergebnis nichts von der kommunalen Leistung und die Kommunen würden die Leistungen zur Bildung und Teilhabe mitfinanzieren.**

d) Vorgehensweise anderer Stadt- und Landkreise

Andere Stadt- und Landkreise hatten die Empfänger von Bildungs- und Teilhabeleistungen aus dem Anwendungsbereich der Satzungen herausgenommen und teilweise im Rahmen der Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen - wie ursprünglich vom Sozialministerium vorgeschlagen - auf den Einsatz einer Eigenleistung verzichtet und müssen diese Praxis nun ebenfalls ändern. Andere hatten bereits damals den Einsatz einer Eigenleistung in unterschiedlicher Höhe verlangt.

e) Handlungsbedarf und erforderliche Satzungsänderung

Da unsere Satzung bisher in § 2 a die Übernahme des einzubringenden Regelsatzanteils als Möglichkeit vorsieht, muss sie geändert werden.

Bisherige Fassung:

§ 2 a Zuschuss bei unbilliger Härte

(1) Auf Antrag bezuschusst die Stadt in Fällen, bei denen Eltern oder Schüler Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Wohngeldgesetz, nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, die notwendigen Beförderungskosten bis zur Höhe des aus dem Regelbedarf zu deckenden Anteils. Der Antragsteller hat den Bedarf durch einen entsprechenden aktuellen Bescheid der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(2) Auf Antrag kann die Stadt die notwendigen Beförderungskosten bei Leistungsbeziehern nach Absatz 1 voll bezuschussen, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme der Beförderungskosten nach den jeweiligen Vorschriften über Bildung und Teilhabe nicht vorliegen. Der Antragsteller hat den Bedarf durch einen entsprechenden aktuellen Bescheid der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Auf Antrag kann die Stadt die notwendigen Beförderungskosten in Einzelfällen, bei denen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler eine unbillige Härte vorliegt, voll bezuschussen.

Neue Fassung:

§ 2 a Zuschuss bei unbilliger Härte

Auf Antrag kann die Stadt die notwendigen Beförderungskosten in Einzelfällen, bei denen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler eine unbillige Härte vorliegt, teilweise oder voll bezuschussen.

Bei „§ 2 Vollbezuschussung“ ist der Zusatz bei der Dritte-Kind-Regelung „... es sei denn, es liegt ein Fall des § 2 a vor“ zu streichen.

3. Weitere erforderliche Satzungsänderung aufgrund des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

a) Hintergrund

Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz ist seit dem 01.07.2013 in Kraft. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass öffentliche Aufträge des Landes Baden-Württemberg und der Kommunen sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber, die in Baden-Württemberg Aufträge vergeben, nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrags ein Mindestentgelt bezahlen und sich tariftreu verhalten.

Für die Beförderung von behinderten Schülern vom Wohnort zur Schule beauftragen die Schulträger Verkehrsunternehmen. Da dies meist öffentliche Aufträge sind, müssen die Verkehrsunternehmen die Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes einhalten, um einen Auftrag erhalten zu können. Bei der Kalkulation des km-Satzes bleiben aber die Kosten für eventuell erforderliche Begleitpersonen unberücksichtigt. Die Kosten für Begleitpersonen bezuschusst die Stadt über die § 5 Absatz 3 der Satzung, die von den Unternehmen gegenüber der Stadt geltend gemacht werden können:

„Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nummer 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag von zur Zeit 6,00 Euro je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat. Die Verwaltung wird ermächtigt, jährlich entsprechend der Preissteigerungsrate eine Anpassung vorzunehmen.“

Da die von einem öffentlichen Auftraggeber beauftragten Unternehmen mittlerweile ihren eingesetzten Begleitpersonen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes einen höheren Stundensatz bezahlen müssen, muss dies auch im Rahmen der Satzung berücksichtigt werden.

b) Satzungsänderung

Daraus ergibt sich folgende Änderung:

„Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nummer 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson das im Landestariftreue- und Mindestlohngesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen jeweils festgelegte Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit erstattet. Muss das Verkehrsunternehmen die Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes im Rahmen des Auftrags mit dem Schulträger nicht einhalten, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag von zur Zeit 6,00 Euro je Stunde Einsatzzeit erstattet. Die Verwaltung wird ermächtigt, jährlich entsprechend der Preissteigerungsrate eine Anpassung vorzunehmen. Die Erstattung erfolgt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.“

Wir bitten um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung: Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst auch die Erstattung von Kosten der Schülerbeförderung. Um diese Kosten durch den Bund erstattet zu bekommen, sind landesweit die entsprechenden Satzungen betreffend der bestehenden Zuschuss- bzw. Erlassregelungen anzupassen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten